

Satzung

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 W „Südwestlich Graf-Edzard-Straße“

Aufgrund der §§ 36 und 40 (1) Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.96 (Nds. GVBl. S. 382) und §§ 9 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.97 (BGBl. I. S. 2141) hat der Rat der Stadt Weener am 18.02.1999 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich der Änderung

Von der Änderung betroffen ist das Flurstück 42/35 Ecke Brunnenstraße/Birkenstraße.

§ 2

Inhalt der Änderung

1. Die auf dem Flurstück 42/35 (im Bereich der Brunnenstraße) vorhandene winterharte Eiche wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB als zu erhalten festgesetzt.
2. Die im Westen des Flurstücks 42/35 festgesetzte Baugrenze wird aufgehoben und die an der Birkenstraße im Abstand von 5 m festgesetzte Baugrenze wird bis an die Plangebietsgrenze verlängert.
3. Die Höhe des Erdgeschoßfußbodens darf maximal 30 cm über Oberkante der zur Erschließung des Grundstückes angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche an der Grundstücksgrenze betragen.

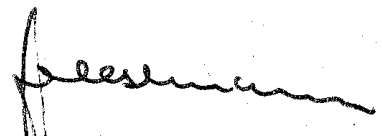
§ 3

Inkrafttreten

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 W tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Weener, den 18.02.1999

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister



(Freeseemann)

Verfahrensvermerke:

Der VA der Stadt Weener (Ems) hat in seiner Sitzung am 05.10.1998 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 W „Südwestlich Graf-Edzard-Straße“ gemäß § 13 BauGB in Textform beschlossen.

Weener, den 19.03.1999

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister
i. A.


(Giese)

Der Rat der Stadt Weener (Ems) hat die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 W „Südwestlich Graf-Edzard-Straße“ in seiner Sitzung am 18.02.1999 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Begründung hat dem Satzungsbeschluß zugrundegelegt.

Weener, den 19.03.1999

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister
i. A.


(Giese)

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 W „Südwestlich Graf-Edzard-Straße“ ist durch die Bekanntmachung am 01.04.99..... im Amtsblatt für den Landkreis Leer rechtsverbindlich geworden.

Weener, den 19.04.1999

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister

J. A.:


(Giese)

Begründung

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 W „Südwestlich Graf-Edzard-Straße“

In der rechtsverbindlichen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 W „Südwestlich Graf-Edzard-Straße“ ist die auf dem Flurstück 42/35 (im Bereich der Brunnenstraße) in der Örtlichkeit vorhandene erhaltenswerte wintergrüne Eiche nicht erfaßt. Nach Rücksprache mit dem Grundstückseigentümer soll dieser Baum als zu erhalten festgesetzt werden.

Gleichzeitig soll die Baugrenze im Westen des Grundstücks aufgehoben und im Bereich der Birkenstraße bis an die Plangebietsgrenze fortgeführt werden. Die Begründung dafür ist, daß das Flurstück 42/35 über die Plangebietsgrenze hinausreicht. Das war bei der Planaufstellung und den bisherigen Änderungen nicht bekannt. Mit der jetzt betriebenen Änderung soll die Bebauung des Flurstücks 42/35 mit dem außerhalb des Bebauungsplanes gelegenen Teilstückes ermöglicht werden.

Die Höhe des Erdgeschoßfußbodens darf maximal 30 cm über Oberkante der zur Erschließung des Grundstückes angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche an der Grundstücksgrenze betragen.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist die Änderung auf der Grundlage des § 13 BauGB durchzuführen.

Der Rat der Stadt Weener (Ems) hat in seiner Sitzung am 18.02.1999 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 W „Südwestlich Graf-Edzard-Straße“ als Satzung beschlossen.

Weener, den

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister
i. A.


(Grese)